

# **Bürgerstiftung zur Förderung des kulturellen Lebens und der Denkmalpflege in der Stadt Bad Friedrichshall**

## **- Satzung -**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung zur Förderung des kulturellen Lebens und der Denkmalpflege in der Stadt Bad Friedrichshall ist eine gemeinnützige Einrichtung, geschaffen von und für die Bürger der Stadt Bad Friedrichshall. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Stadt. Sie trägt zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bei. Die Stadt Bad Friedrichshall beteiligt sich am Grundstock der Stiftung und hofft so, weitere Bürger „zum Stiften anzustiften“.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung zur Förderung des kulturellen Lebens und der Denkmalpflege in der Stadt Bad Friedrichshall“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Friedrichshall.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung fördert kulturelle Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- (2) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten
  - Kunst und Kultur, Denkmalpflege
  - Erhaltung, Unterhaltung und sinnvolle Nutzung/Belegung des Greckenschlosses
  - Bau, Unterhaltung und Nutzung/Belegung eines Festsaaes für die gesamte Stadt

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und Organe der Stiftung erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Stiftung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt mindestens 50.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann über Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Grundstockvermögens
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundvermögen sind
  - sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Erträge der Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Hierbei orientiert sich die Verwendung der Zuwendung an dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen.
- (3) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel aus den Zinserträgen ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuzuführen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - der Vorstand
  - die Stiferversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen steht für Ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Bad Friedrichshall zu.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Friedrichshall als Vorsitzende/r,
  - b) bis zu vier Stadträte der Stadt Bad Friedrichshall, wobei nach Möglichkeit alle Fraktionen berücksichtigt werden sollen.
  - c) bis zu vier Stifterinnen und Stifter aus dem Kreis der Stiferversammlung, auf Vorschlag der Stiferversammlung und Beschluss des Gemeinderates, jedoch nur mit beratender Stimme.
- (2) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Gemeinderat im Turnus der Kommunalwahlen benannt. Bei der Erstbesetzung des Vorstands dauert die Amtsperiode bis zu den nächsten Kommunalwahlen. Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds durch die Fraktion ist jederzeit möglich.
- (3) Die unter b) aufgeführten Mitglieder des Vorstands können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- (4) Aus der Mitte des Vorstands der Mitglieder nach Buchstabe b) wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Er vertritt den Vorsitzenden für den Fall, dass dieser verhindert ist.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung

- (2) Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand der Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Stiferversammlung**

- (1) Der Stiferversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter an, die mindestens 5.000 € gestiftet haben. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Vorstands in die Stiferversammlung berufen werden. Die Stiferversammlung berät den Vorstand in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung endet durch Tod, Rücktritt des Mitglieds oder durch Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder der Stiferversammlung, die grob gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung verstoßen, abberufen.
- (3) Die Stiferversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Stiferversammlung in angemessener Weise über die Arbeit der Stiftung im vergangenen Jahr.

## **§ 9 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Gemeinderat der Bürgerstiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss oder die Auflösung der Bürgerstiftung beschließen.
- (2) Über eine Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 10 Pflichten gegenüber dem Finanzamt**

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 11 Vermögensanfall**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Friedrichshall.
- (2) Die Stadt Bad Friedrichshall hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 06. April 2004 / 25. September 2007

Gez.  
Peter Dolderer  
Bürgermeister